

Datum	Drucksache-Nr.
07.02.2023	10/640

Vorlage der Verwaltung für den

Kreisausschuss	24.03.2023
Kreistag	24.03.2023

Fachbereich 1 Zentrale Dienste und Kultur	Leiter/in Ulrich Bork
Fachdienst / Betrieb 14 Personal	Leiter/in Regine Clement

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

**Ausbildungsmöglichkeiten nach § 66 BBiG für Menschen mit Behinderungen;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG&LINKE vom 23.01.2023**

Auswirkungen auf den Haushalt/Wirtschaftsplan						
Kosten EUR	Produkt / Konto			<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan	Jahr
				<input type="checkbox"/> Wirtschaftsplan		
Mittel stehen ausreichend zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung mit EUR	zusätzlicher Mittelbedarf	Aufwands-/Auszahlungstyp	Deckungsvorschlag		

Auswirkungen auf den Klimaschutz	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	--

Anlage/n: 1

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Kreisausschuss nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, den Beschluss zu fassen, den Antrag der Kreistagsfraktion FWG&LINKE abzulehnen.

Aufgestellt:	Beteiligte:						
FB 1	KD	Stabsstelle	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
FD/Betrieb 14	GSB		FD/Betrieb	FD/Betrieb	FD/Betrieb	FD/Betrieb	FD/Betrieb

Erläuterung: Sachdarstellung, Begründung, Folgekosten (ggf. Fortsetzungsblatt verwenden)

Mit Antrag vom 23.01.2023 stellt die Kreistagsfraktion FWG&LINKE die Forderung, dass die Kreisverwaltung ab sofort Ausbildungsmöglichkeiten nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Menschen mit Behinderung bereitstellen sollte, für die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in Betracht kommt. Als mögliche Berufsfelder böten sich z.B. die Straßenwartung und die Abfallwirtschaft an.

Die inklusive Berufsausbildung im Berufsbildungsrecht ermöglicht in den Bereichen, wo wegen Art und Schwere der Behinderung eine „normale“ Ausbildung nicht in Betracht kommt, eine Ausnahme vom Grundsatz „der Ausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf“. Dabei erfolgt die sogenannte Fachpraktiker-Ausbildung gem. §§ 66 BBiG auf der Grundlage besonderer Ausbildungsregelungen der Kammern (z.B. Handwerkskammer). Die Kammern treffen die Ausbildungsregelungen entsprechend der Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Dadurch soll eine gewisse Einheitlichkeit der Ausbildungsregelungen erreicht werden, damit die Ausbildung behinderter Menschen nach bundeseinheitlichen Standards erfolgen kann und die erlangten Abschlüsse miteinander vergleichbar sind.

Eine besondere Aufmerksamkeit kommt der Eignung von Ausbildungspersonen (Ausbildern) zu. Nach den Vorgaben des BIBB-Hauptausschusses ist für die fachpraktische Ausbildung in Fachpraktiker-Berufen insbesondere eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 320 Stunden erforderlich.

Im HSK haben, ebenfalls wie alle andere Bewerberinnen und Bewerber, Menschen mit Behinderung die Zugangsmöglichkeit zu den angebotenen anerkannten Ausbildungsberufen. Aktuell wird ein Mensch mit Behinderung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“ ausgebildet. Dies stellt die Ausbilderinnen und Ausbilder bereits jetzt vor die Herausforderung, dem Krankheitsbild und Bedürfnissen des Auszubildenden entsprechend die regelhafte Ausbildung vor Ort durchzuführen. Zielsetzung der bedarfsgerechten Ausbildung ist zudem ein späterer tatsächlicher Einsatz im erlernten Beruf.

Eine Zusatz-Qualifizierung der Ausbilderinnen und Ausbilder für die im Antrag genannte Fachpraktiker-Ausbildung würde hingegen die Grenze des Leistbaren überschreiten. Über die geforderte Zusatzqualifikation verfügt kein Ausbilder beim HSK. Darüber hinaus sind die im Antrag definierten Einsatzbereiche nicht als Fachpraktiker-Ausbildung in den Empfehlungen des BIBB aufgeführt.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

gez.
Dr. Schneider